

RICHTLINIE FÖRDERUNG VON JUGEND, KULTUR UND VEREINEN

1. AUSGANGSLAGE

Im Rahmen des Projekts ‚Wir gestalten unsere Zukunft‘ im Jahr 2011 wurde im Bereich ‚Wohnen und Zusammenleben‘ als ein Ziel die Ausarbeitung einer Richtlinie für Beiträge an Jugend, Kultur und Vereine definiert.

Mit Hilfe der vorliegenden Richtlinie sollen die Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates nach aussen transparent kommuniziert werden. Sie dienen auch als internes Arbeitshilfsmittel.

Die Politische Gemeinde Hüttwilen wird im Folgenden als ‚Gemeinde‘ bezeichnet.

2. GRUNDSÄTZLICHES

2.1. Vereinsbegriff

Unterstützt werden Vereine oder vereinsähnliche Institutionen, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen. Damit kann z.B. auch ein Organisationskomitee, welches einen Anlass organisiert, der im Interesse der Gemeinde liegt, unterstützt werden. In den Richtlinien wird zur Vereinfachung nur der Begriff ‚Vereine‘ verwendet.

2.2. Eigeninitiative der Vereine

Fundament der Tätigkeit der Vereine ist die Eigeninitiative. Die Gemeinde unterstützt diese Eigeninitiative im Rahmen ihrer Möglichkeiten und schafft so die Rahmenbedingungen für ein vielfältiges sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Leben in der Gemeinde.

2.3. Berechtigte Vereine

Es werden in erster Linie Vereine mit Sitz und Tätigkeit in der Gemeinde unterstützt. Andere Vereine können nur unterstützt werden, wenn eine angemessene Anzahl Mitglieder in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hat oder wenn ein Anlass in der Gemeinde durchgeführt wird. Vom Verein muss ein angemessener Mitgliederbeitrag erhoben werden.

3. ARTEN DER UNTERSTÜTZUNG

Eigenleistungen der Vereine vorausgesetzt, unterstützt die Gemeinde Vereine mit gemeinnützigen, wohltätigen, sozialen, kulturellen, sportlichen und anderen ideellen Zwecken.

Die Förderung beruht auf den folgenden drei Säulen:

- Finanzielle Unterstützung
- Infrastruktur
- Kommunikation

Die drei Säulen werden nicht isoliert betrachtet. Die Unterstützungsbeiträge werden über alle drei Säulen hinweg, gesamthaft berücksichtigt. Wird ein Verein beispielsweise im Bereich Infrastruktur unterstützt, wird dies bei einem Gesuch um finanzielle Unterstützung entsprechend berücksichtigt.

Zur Sicherstellung der Transparenz in der Gemeindebuchhaltung werden die Benützung von Strom, Wasser, Abwasser sowie Beflaggung, etc. in der Regel durch die betroffenen Ressorts an den Bezüger separat berechnet (Keine direkte Verrechnung mit finanzieller Unterstützung).

4. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

4.1. Grundsätze der finanziellen Unterstützung

Die Gemeinde unterscheidet ihre finanzielle Unterstützung nach folgenden Bereichen:

- Unterstützung der Jugendarbeit
- Unterstützung der örtlichen Vereine und kulturellen Institutionen

- Kulturförderung im Rahmen des Kulturpool Region Frauenfeld

4.2. Unterstützung der Jugendarbeit

4.2.1. Eingrenzung der geförderten Angebote

Förderung der Jugendarbeit bezieht sich auf alle Angebote, die sich an Personen richten, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die geförderten Angebote oder Projekte müssen für alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde offen stehen.

4.2.2. Einmalige finanzielle Unterstützung

Die Gemeinde kann Angebote oder Projekte mit einem einmaligen Betrag unterstützen.

4.2.3. Wiederkehrende finanzielle Unterstützung

Regelmässig stattfindende Angebote oder Projekte können mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen unterstützt werden.

Mit «regelmässig» sind alle Angebote gemeint, die in der Regel mindestens einmal pro Woche bzw. mindestens 30-mal im Jahr stattfinden.

Unterstützt werden Angebote, welche mindestens zehn Teilnehmer aufweisen und von dafür ausgebildeten Leitern durchgeführt werden.

Die Höhe des Beitrags pro Verein beträgt 250 Fr. pro Jahr. In Ausnahmefällen (z.B. sehr viele Riegen/Gruppen/Teilnehmer pro Verein) kann dieser Beitrag auf Antrag maximal verdoppelt werden. Die Beitragsberechtigung wird jährlich überprüft.

4.2.4. Pflichten der Beitragsempfänger

Die Beitragsempfänger verpflichten sich, alle Veranstaltungen und Angebote für Kinder und Jugendliche auf der Homepage der Gemeinde im Veranstaltungskalender zu veröffentlichen und zu aktualisieren.

Wünscht ein Verein eine Weiterfinanzierung, so ist jeweils bis Ende Oktober ein Antrag auf finanzielle Unterstützung im Folgejahr sowie ein Nachweis über die erbrachte Jugendarbeit (Zahl der Kinder/Jugendlichen die teilnehmen, Zahl der Veranstaltungen/Trainings, Nachweis Ausbildung der Leiter) bei der Gemeinde einzureichen.

4.3. Unterstützung der örtlichen Vereine

4.3.1. Einmalige finanzielle Unterstützung

Die Gemeinde kann Aktivitäten des dörflichen Zusammenlebens, kulturelle Anlässe, etc. mit einmaligen Beiträgen unterstützen. Im Vordergrund stehen:

- Veranstaltungen (z.B. Jubiläumsfeiern, regionale Vereinswettkämpfe)
- Anschaffungen, welche im Interesse des Vereinszweckes liegen und der Öffentlichkeit dienen

4.3.2. Wiederkehrende finanzielle Unterstützung

Die Gemeinde gewährt nur in Ausnahmefällen jährlich wiederkehrende Beiträge, wenn daraus ein grosser Nutzen für die Öffentlichkeit abgeleitet werden kann.

4.3.3. Pflichten der Beitragsempfänger

Bei Beiträgen ab 500 Fr. wird ein Nachweis des Vereines über den Einsatz der Gelder erwartet.

Soweit möglich, sind Gesuche für Beiträge ab 1000 Fr. zwecks Budgetierung bis zum 30. Juli des dem Budgetjahr vorangehenden Jahres einzureichen.

4.4. Kulturförderung im Rahmen des Kulturpool Regio Frauenfeld

Die Gemeinde ist Mitglied beim Kulturpool Regio Frauenfeld. Über diesen Verein wird gemeinsam mit anderen Gemeinden der Regio Frauenfeld und dem Kanton Thurgau Kulturförderung betrieben.

Informationen betreffend Unterstützungsbeiträgen und Vorgehensweise bei Gesuchen sind zu finden unter: www.kulturpool-regio-frauenfeld.ch

5. INFRASTRUKTUR

Die Gemeinde stellt den ortsansässigen Vereinen gemeindeeigene Räumlichkeiten nach Verfügbarkeit gratis oder zu günstigen Konditionen zur Verfügung.

6. KOMMUNIKATION

6.1. Website www.huettwilen.ch

Vereine können sich auf der Internetplattform der Politischen Gemeinde Hüttwilen vorstellen. Veranstaltungen und Termine können publiziert werden.

6.2. Seebachtaler News

Vereine können sich vorstellen und Veranstaltungen und Termine publizieren. Termine welche auf der Website der Gemeinde publiziert sind, werden automatisch in die Agenda der Seebachtaler News übernommen.

6.3. Vereinsverzeichnis

Aufgrund der auf www.huettwilen.ch erfassten Daten wird das Vereinsverzeichnis erstellt. Für die Nachführung der Daten sind die Vereine verantwortlich. Das Verzeichnis wird an folgenden Stellen publiziert:

- Internet
- Auflage Schriftenstand Eingang Gemeindeverwaltung
- Beilage Neuzuzüger- und Neuzuzügerinnenmappe

7. VORGEHEN

Anfragen und Gesuche sind zu richten an:

Gemeindeverwaltung Hüttwilen
Ressort Kultur
Kanzleiweg 4
8536 Hüttwilen

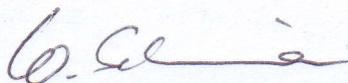
Auf Leistungen der Gemeinde besteht kein Anspruch.

Über die Unterstützung entscheidet der zuständige Gemeinderat ‚Ressort Kultur‘, bei Beträgen über 3'000 Fr. der Gesamtgemeinderat.

Der Gemeinderat behält sich vor, diese Richtlinien jederzeit anzupassen.

Genehmigt vom Gemeinderat am: 11.06.2012

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:

